

04.09.09**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vkzu **Punkt** der 861. Sitzung des Bundesrates am 18. September 2009

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftfahrt-
personal

Der Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderung zuzustimmen:Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 113 Absatz 2 Nummer 1 LuftPersV)

Artikel 1 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. In § 113 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe "§ 112 Abs. 2" durch die Angabe
"§ 112 Absatz 3" ersetzt und die Angabe "und 6" gestrichen.'

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Mit der Anpassung wird der
in § 113 Absatz 2 Nummer 1 bislang enthaltene Verweis auf "§ 112 Absatz 2"
richtig gestellt. Nach § 113 Absatz 2 Nummer 1 erstreckt sich die Prüfung von
Flugdienstberatern auf die näher aufgeführten "Sachgebiete". Die für die
theoretische Ausbildung von Flugdienstberatern relevanten Sachgebiete sind in
§ 112 Absatz 3, nicht aber in § 112 Absatz 2 aufgeführt.